

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen  
betreffend Auskünfte über ausländisches Recht**

**Vom 23. September 2004**

Das Zusatzprotokoll vom 15. März 1978 zum Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht (BGBl. 1987 II S. 58) ist nach seinem Artikel 7 Abs. 2 für

Litauen am 20. August 2004  
nach Maßgabe der nachstehend abgedruckten, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Erklärung

in Kraft getreten:

*(Übersetzung)*

"Pursuant to Article 5, paragraph 1, of the Additional Protocol, the Republic of Lithuania declares that it will only be bound by chapter 1 of the said Additional Protocol." „Im Einklang mit Artikel 5 Absatz 1 des Zusatzprotokolls erklärt die Republik Litauen, dass nur Kapitel 1 des genannten Zusatzprotokolls für sie verbindlich ist."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. Juli 2003 (BGBl. 11 S. 957).

Berlin, den 23. September 2004

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

**Bekanntmachung  
des deutsch-zyprischen Abkommens  
über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit  
von Bildungsnachweisen im Hochschulbereich**

**Vom 23. September 2004**

Das in Nikosia am 25. Mai 2004 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Zypern über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen im Hochschulbereich wird nachstehend veröffentlicht.

Die Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens erfolgt, sobald die Voraussetzungen nach seinem Artikel 7 Abs. 1 erfüllt sind.

Berlin, den 23. September 2004

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

**Abkommen**  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Zypern  
über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit  
von Bildungsnachweisen im Hochschulbereich

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Zypern -

im Geiste der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Staaten,

in der Absicht, den Austausch und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wissenschaften und im Hochschulbereich zu fördern,

in dem Wunsch, den Studierenden beider Staaten die Aufnahme oder die Fortführung des Studiums im jeweils anderen Staat zu erleichtern,

im Bewusstsein der in beiden Staaten im Bereich des Hochschulwesens und der Hochschulausbildung bestehenden Gemeinsamkeiten,

in Ansehung des Kulturabkommens vom 4. Februar 1971 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Zypern -

haben hinsichtlich der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen zum Zwecke der Fortführung von Studien oder weiterer Studien im Hochschulbereich und über die Führung von Hochschulgraden aus der Bundesrepublik Deutschland und aus der Republik Zypern Folgendes vereinbart:

#### Artikel 1

(1) Hochschulen im Sinne dieses Abkommens sind

1. in der Bundesrepublik Deutschland staatliche Bildungseinrichtungen, die nach den Rechtsvorschriften der Länder Hochschulen sind, und nichtstaatliche Bildungseinrichtungen, die nach den Rechtsvorschriften der Länder mit Wirkung für alle Länder als Hochschulen staatlich anerkannt sind,
2. in der Republik Zypern staatliche Bildungseinrichtungen, die nach den Rechtsvorschriften Hochschulen sind, und nichtstaatliche Bildungseinrichtungen, die nach den Rechtsvorschriften als Hochschulen staatlich anerkannt sind.

(2) Die Ständige Expertenkommission gemäß Artikel 6 sorgt für die laufende Dokumentation und Veröffentlichung der Listen der Hochschulen gemäß Absatz 1, auf deutscher Seite durch die Hochschulrektorenkonferenz, auf zyprischer Seite durch das Ministerium für Erziehung und Kultur oder eine andere hierfür durch das Ministerium bezeichnete Stelle.

#### Artikel 2

(1) Deutsche Hochschulabschlüsse sind die von einer deutschen Hochschule gemäß Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 als Abschluss eines Studiums verliehenen Diplom (FH)- und Bakkalaureus-/Bachelorgrade als Abschlüsse der ersten Ebene, Diplom-, Magister Artium-, Lizentiatengrade, Magister-/Mastergrade und Zeugnisse über gleichwertige Staatsprüfungen als

Abschlüsse der zweiten Ebene sowie auf der dritten Ebene der Doktorgrad (Dr./Dr.habil.).

(2) Zyprische Hochschulabschlüsse sind die von einer zyprischen Hochschule gemäß Artikel 1 Absatz 1 Nummer 2 als Abschluss eines Studiums verliehenen Grade Ptychio (Bachelor) als Abschluss der ersten Ebene, Metaptychiakos Titlos (Master/Magister) als Abschluss der zweiten Ebene sowie auf der dritten Ebene das Didaktoriko Diploma (Dr.-Grad).

#### Artikel 3

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen des einen Staates gemäß Artikel 1 werden auf Antrag im Rahmen eines einschlägigen Studiums im jeweils anderen Staat anerkannt, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Leistungspunkten im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) oder sonstiger Leistungspunktsysteme. Die Einschlägigkeit wird von der aufnehmenden Hochschule festgestellt.

(2) Bei der Zulassung zu Staatsprüfungen gelten die in diesem Abkommen vorgesehenen Anerkennungen nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts des jeweiligen Staates.

(3) Die Absätze 1 und 2 schließen nicht aus, dass Hochschulen im Rahmen bilateraler Vereinbarungen weitergehende Anerkennungen festlegen oder in diesem Abkommen nicht genannte Leistungen und Qualifikationen anerkennen.

#### Artikel 4

(1) Inhaber deutscher Abschlüsse der ersten Ebene im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 werden in der Republik Zypern für die Zulassung zu Studiengängen der zweiten Ebene berücksichtigt. Inhaber deutscher Abschlüsse der zweiten Ebene im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 werden in der Republik Zypern für die Zulassung zu Studiengängen mit dem Ziel der Promotion berücksichtigt. Die Zulassungen erfolgen gemäß den in der Republik Zypern geltenden hochschulrechtlichen Regelungen.

(2) Inhaber zyprischer Abschlüsse der ersten Ebene im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 werden in der Bundesrepublik Deutschland für die Zulassung zu Studiengängen der zweiten Ebene berücksichtigt. Inhaber zyprischer Abschlüsse der zweiten Ebene im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 werden in der Bundesrepublik Deutschland für die Zulassung zu Studiengängen mit dem Ziel der Promotion berücksichtigt. Die Zulassungen erfolgen gemäß den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden hochschulrechtlichen Regelungen.

(3) Artikel 3 Absatz 3 gilt sinngemäß.

#### Artikel 5

(1) Die Inhaber eines in Artikel 2 Absatz 1 oder 2 genannten Grades sind berechtigt, diesen Grad im jeweils anderen Staat zu führen.

(2) Die Grade sind jeweils in der verliehenen Form zu führen. Den Gradinhabern steht es frei, den Grad unter Hinzufügung der verleihenden Hochschule zu führen. Abkürzungen sind in der festgelegten, andernfalls in der im Herkunftsland üblichen Form

zu führen. Die Inhaber eines Grades können diesem Grad im jeweils anderen Staat in Klammern eine Übersetzung hinzufügen.

(3) Rechtsvorschriften, die die berufliche Anerkennung durch nationale oder verbindliche internationale Rechtsakte regeln, bleiben unberührt. Dennoch erleichtert die Anerkennung von Hochschulqualifikationen zu akademischen Zwecken die Anerkennung dieser Qualifikationen auch zu beruflichen Zwecken.

#### Artikel 6

(1) Für die Beratung aller Fragen, die sich aus diesem Abkommen ergeben, wird eine Ständige Expertenkommission eingesetzt, die aus je bis zu sechs von den beiden Vertragsparteien zu benennenden Mitgliedern besteht. Die Liste der Mitglieder wird der jeweils anderen Vertragspartei auf diplomatischem Weg übermittelt.

(2) Die Ständige Expertenkommission tritt auf Wunsch einer der beiden Vertragsparteien zusammen. Der Tagungsort wird jeweils auf diplomatischem Weg vereinbart.

(3) Die Ständige Expertenkommission wird in ihrer Arbeit von den Nationalen Informationszentren für die akademische Anerkennung (NARIC) unterstützt.

#### Artikel 7

(1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es tritt an dem Tag in Kraft, an dem die beiden Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

(2) Jede der beiden Vertragsparteien kann dieses Abkommen auf diplomatischem Weg schriftlich kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation der Kündigung bei der anderen Vertragspartei wirksam.

Geschehen zu Nikosia am Dienstag, dem 25. Mai 2004 in zwei Urschriften, jede in deutscher, griechischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des griechischen Textes ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Jochen Trebesch

Für die Regierung der Republik Zypern

Pefkios Georgiades

### **Bekanntmachung der Änderungen der Anlage des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs**

**Vom 19. Oktober 2004**

Die von dem Ausschuss zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation in London am 10. Januar 2002 angenommenen Änderungen der Anlage des Übereinkommens vom 9. April 1965 zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs (BGBl. 1967 II S. 2434), zuletzt geändert am 9. September 1999 (BGBl. 2002 II S. 2913), sind nach Artikel VII Abs. 2 Buchstabe b des Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland und die übrigen Vertragsparteien mit Ausnahme von Finnland, Italien und Spanien

am 1. Mai 2003

in Kraft getreten. Die Änderungen werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Berlin, den 19. Oktober 2004

Bundesministerium  
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen  
Im Auftrag  
Dr. Froböse